

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

| |
|--|
| Numéro de dossier File-number Beschwerdenummer |
|--|

**COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*
Strasbourg, France - Frankreich

**REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE**

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.

WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname: Kessler

2. Vorname: Erwin

3. Nationalität: Schweiz 4. Beruf: Redaktor

5. Geburtsdatum und -Ort: 29. Februar 1944, Romanshorn

6. Ständige Anschrift: Im Büel 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz

7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62
Email kessler.e@vgt-ch.org

8. ggf derzeitige Anschrift:

9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:

Rolf W. Rempfler

10. Beruf des Bevollmächtigten:

Rechtsanwalt

11. Anschrift des Bevollmächtigten:

Falkensteinstrasse 1, Postfach 112, CH-9006 St Gallen

12.

Tel +41 71 242 66 51, Fax + 41 71 242 66 52

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

14.

Der BF bezeichnete in der von ihm redigierten Zeitschrift ACUSA-News die katastrophalen Zustände in Hühnerfabriken als KZ-ähnlich und verwendete hierfür den Begriff "Tier-KZ". Deswegen wurde er von Privaten wegen angeblicher Rassendiskriminierung angezeigt. Welche Religion durch den Begriff "Tier-KZ" diskriminiert werden soll, ist bis heute unklar geblieben.

Gestützt auf diese haltlose Anzeige eröffnete der Genfer Untersuchungsrichter Malfanti aus offensichtlich politischen Motiven eine Strafuntersuchung und liess beim BF sogleich eine Hausdurchsuchung und die Beschlagnahmung der inkriminierten Zeitschrift durchführen.

Eine Vorladung nach Genf zur Einvernahme als Angeschuldigter beantwortete der BF mit einem Gesuch um rechtshilfweise Einvernahme in seinem Wohnbezirk, da ihn die Reise quer durch die ganze Schweiz einen ganzen Tag kosten würde und er sowieso die Aussage verweigern werde. Ohne über dieses Gesuch zu entscheiden, verlangte der Genfer Untersuchungsrichter vom Kanton Thurgau die rechtshilfweise Verhaftung und zwangsweise Zuführung des BF nach Genf.

Daraufhin verfügte der Thurgauer Staatsanwalt Riquet Heller die Verhaftung und Zuführung des BF nach Genf (*Beilage a*). Gegen diese Verfügung erhob der BF Beschwerde an die Anklagekammer des Kantons Thurgau (*Beilagen c bis e*). Das Verfahren wurde mit einem gleichzeitigen Ausstandsbegehren gegen Heller zusammengelegt (*Beilage b*).

Während der Hängigkeit des Verfahrens vor der Thurgauer Anklagekammer trat der Kanton Genf die Strafuntersuchung zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Winterthur ab, welche das Strafverfahren sogleich einstellte.

Darauf gestützt erliess die Thurgauer Anklagekammer einen Abschreibungsbeschluss wegen Gegenstandslosigkeit (*Beilage f*). In diesem Abschreibungsbeschluss prüfte die Anklagekammer die materielle Stichhaltigkeit der Beschwerde mit Blick auf die Kostenregelung und kam zum Schluss, die Beschwerde sei grundsätzlich gar nicht zulässig gewesen, mit Kostenfolge für den BF.

Gegen diese Kostenaufgabe gestützt auf eine haltlos-willkürliche Begründung erhob der BF Beschwerde beim Bundesgericht (*Beilage g*), welches die Beschwerde abwies (*Beilage h*).

III. ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

15.

15.1

Zum vorliegenden Strafverfahren (*sogeannter "Tier-KZ-Prozess"*) ist bereits eine Beschwerde beim EGMR hängig (**Beschwerde-Nr 46332/06**). Das Verfahren richtete sich gegen den Redaktor einer Zeitschrift (*Hausdurchsuchung des Redaktionsbüros und Beschlagnahme der Zeitschrift*) und war insgesamt unfair. **Der BF beantragt deshalb, die beiden Beschwerden zusammenzulegen und das Verfahren als Ganzes zu beurteilen.**

15.2

Dem EGMR wird mit vorliegender Beschwerde die Grundsatzfrage vorgelegt, ob Kostenaufgaben beim EGMR nur - wie in der bisherigen Kasuistik - angefochten werden können, wenn damit eine Schuldvermutung verbunden ist. Der BF ist der Auffassung, dass Kostenaufgaben auch anderweitig eine Verletzung der EMRK darstellen können. In casu stellen nicht nur die rechtlich haltlosen, für politische Repressionen missbrauchten untersuchungsrichterlichen Zwangsmassnahmen an und für sich eine Verletzung der EMRK dar (*Gegenstand von Beschwerde-Nr 46332/06*), sondern zusätzlich auch die dem BF willkürlich auferlegten Verfahrenskosten. Diese stellen eine indirekte Bestrafung und Abschreckung vor weiteren ähnlichen, politisch unerwünschten Äusserungen dar. Das verletzt nach Auffassung des BF die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit (*EMRK 10*).

15.3

Die Frage der sich aus der Befangenheit von Staatsanwalt Heller ergebenden Nichtigkeit seiner Verfügung sowie die willkürliche Auslegung von Art 352 Abs 2 StGB hängen mit der in casu angefochtenen Kostenaufgabe zusammen.

15.4

In der Beschwerde an die Anklagekammer machte der BF geltend (*Beilagen c - e*):

- a) Staatsanwalt Riquet Heller habe die angefochtene Verfügung zu einem Zeitpunkt erlassen, in dem er hätte den Ausstand wahren müssen; seine Verfügung sei deshalb aufzuheben,
- b) mit der Verfügung sei das rechtliche Gehör verletzt worden, und
- c) in der Verfügung sei Art 352 Abs 2 StGB willkürlich nicht angewandt worden trotz offensichtlich missbräuchlichem, politisch motiviertem Ersuchen um rechtshilfweise Zuführung.

15.5

Im Kostenentscheid der Anklagekammer vom 13. Februar 2007 (*Beilage f*) wurden keine Verfahrenskosten erhoben und dem Beschwerdeführer wurde keine Parteientschädigung für seine Anwaltskosten zugesprochen. Die Anklagekammer begründet dies damit, dass einerseits die Beschwerde hätte abgewiesen werden müssen, dass aber andererseits das Ausstandsbegehren hätte gutgeheissen werden müssen. Die Abweisung der Beschwerde begründete die Anklagekammer damit, die Befangenheit von Staatsanwalt Heller habe nicht die Nichtigkeit seiner Verfügung zur Folge und seine Zuführungsverfügung sei grundsätzlich nicht mit Beschwerde anfechtbar.

15.6

Mit Urteil vom 7. August 2007 wies das Bundesgericht die Beschwerde ab, im Wesentlichen mit der pauschalen, nicht weiter begründeten Behauptung, die Beschwerde sei haltlos.

Damit hat nach den beiden Vorinstanzen auch das Bundesgericht das rechtliche Gehör verweigert. Es ist typisch für politische Willkürverfahren, dass auf die Argumente des Betroffenen gar nicht eingegangen wird. Diese *Verfahrensmethodik* ist durchaus vergleichbar mit den Pseudoverfahren gegen Oppositionelle in Diktaturen/Schurkenstaaten.

15.7

Die Erwägungen des Bundesgerichtes zur sieben seitigen Beschwerde des BF umfassen gerade mal eine Seite, unterteilt in drei Ziffern (*siehe in Beilage h, S. 3*):

- In **Ziffer 1** hält das Bundesgericht fest, der BF habe seine Beschwerde zutreffend als Beschwerde in Strafsachen bezeichnet.
- **Ziffer 3** lautet: "Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen."

- **Ziffer 2** enthält auf einer 2/3-Seite die Scheinbegründung, aufgeteilt in drei Abschnitte:

Abschnitt 1 enthält nur Prozessuales, unter anderem, mit der Beschwerde sei die willkürliche Beurteilung der Prozessaussichten anfechtbar.

Die materielle Beurteilung der Beschwerde reduziert sich auf die eine halbe Seite umfassenden Abschnitte 2 und 3. Lässt man unwesentliche Floskeln weg, besteht die Urteilsbegründung einzig in folgenden Sätzen:

- "Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hält die Beurteilung der Anklagekammer vor dem Willkürverbot stand."
Das ist eine Behauptung, keine Begründung.
- "Die Anklagekammer durfte aufgrund ihrer Erwägungen den Schluss ziehen, dass die Zuführung auch vor dem Hintergrund von Art 352 Abs 2 aStGB hätte bewilligt werden dürfen."
Auch das ist nur eine Behauptung, keine Begründung.
- "Daran vermag weder die Rüge der behaupteten Gehörsverletzung noch der Hinweis auf die Meinungsfreiheit, der im zugrunde liegenden Strafverfahren Rechnung zu tragen ist, etwas zu ändern."
Dass das Bundesgericht die Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehörs (*EMRK 6*) mit einer derart nichtssagenden Phrase abtut, ist keine Urteilsbegründung, die diese Bezeichnung verdient, sondern ein Justizskandal, zumindest eine erneute Verletzung des rechtlichen Gehörs.
- "Die weitere Frage, ob Amtshandlungen des abgelehnten Staatsanwaltes als nichtig oder lediglich als anfechtbar zu bezeichnen sind, ist für den vorliegenden Sachzusammenhang ohne Belang. Denn die Anklagekammer ist im angefochtenen Entscheid davon ausgegangen, dass die Beschwerde in Bezug auf den Ausstand hätte gutgeheissen werden müssen."
Diese Behauptung ist mehr als nichtssagend, nämlich schlicht falsch und zeigt, dass das Bundesgericht die Ausführungen des BF überhaupt nicht zur Kenntnis genommen hat, denn im ganzen Verfahren sind die Befangenheit des Staatsanwaltes und die Nichtigkeit seiner Verfügung zwei verschiedene Streitgegenstände. Die Anklagekammer hat zwar die Befangenheit des Staatsanwaltes bejaht und deshalb erwogen, dass das Ausstandsbegehren hätte gutgeheissen werden müssen. Davon zu unterscheiden ist die in der Beschwerde geltend gemachte Nichtigkeit der Verfügung dieses Staatsanwaltes. Die Anklagekammer hat diese

Nichtigkeit verneint und den Kostenentscheid darauf gestützt, dass demnach die Beschwerde hätte abgewiesen werden müssen. In der Bundesgerichtsbeschwerde des BF geht es klar nur um den Entscheid der Anklagekammer über die Beschwerde, nicht auch um den Entscheid über das Ausstandsgesuch, welches die Anklagekammer ja gutgeheissen hat. Gegenstand der Beschwerde waren genau zwei Punkte: einerseits die Nichtigkeit der Verfügung der Staatsanwaltschaft und andererseits die willkürliche Nicht-Anwendung von Art 352 Abs 2 StGB. Die Beschwerde an das Bundesgericht richtete sich dagegen, dass die Anklagekammer beide Beschwerdepunkte unter Kostenfolge abwies.

Wenn ein höchstes Gericht nicht einmal zur Kenntnis nimmt, um was es in einer Beschwerde geht, ist das rechtliche Gehör gemäss EMRK 6 zweifellos verletzt. Eine gegenteilige Beurteilung durch den EGMR würde dieses Grundrecht zu wertlosem Papier entwerten.

15.8

Vor Bundesgericht machte der BF gegen diesen Entscheid der Anklagekammer ungehört folgendes geltend (*Beilage g*):

Zu a: Nichtigkeit der Verfügung der Staatsanwaltschaft wegen Befangenheit

a1

Unbestritten ist, dass Staatsanwalt Riquet Heller zu dem Zeitpunkt, als er die strittige Verfügung erliess, hätte den Ausstand wahren müssen (*Ziffer 10 b des angefochtenen Entscheides der Anklagekammer; Beilage f*).

a2

Die Anklagekammer leitete aus § 34 Abs 1 StPO jedoch ab, dass *nur* die Missachtung der Ausstandspflicht *als Verwandter* die Nichtigkeit eines Entscheides nach sich ziehe. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich diese Ausschliesslichkeit indessen nicht, und mit Blick auf Abs 2 ist diese Auslegung schlechthin unhaltbar und damit willkürlich, aus folgenden Gründen:

a3

Vorliegender Fall erfüllt die Voraussetzungen von § 34 Abs 2 eindeutig nicht, denn in casu wurde das Ausstandsbegehren rechtzeitig gestellt. Wenn die Auslegung der Anklagekammer von Abs 1 zuträfe, dürfte der von einem rechtzeitig gestellten, berechtigten Ausstandsbegehren betroffene Justizbeamte ohne jegliche rechtlichen Folgen wei-

terhin Verfügungen zum Nachteil des Angeschuldigten erlassen, obwohl er nach Gesetz den Ausstand wahren müsste. Dies läuft dem Gerechtigkeitsgedanken und dem gesunden Rechtsempfinden in stossender Weise zuwider und ist mit den in Artikel 6 EMRK niedergelegten Grundsätzen eines fairen Verfahrens, insbesondere in Strafverfahren, nicht vereinbar.

Darauf ging das Bundesgericht mit keinem Wort ein.

a4

In BGE 126 I 205f ist das Bundesgericht von einer Heilung der Verletzung der Ausstandspflicht im Rechtsmittelverfahren ausgegangen. Der Fall ist allerdings anders gelagert, insbesondere ging es nicht um ein Strafverfahren.

Darauf ging das Bundesgericht mit keinem Wort ein.

Zu b: Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die erste Instanz

In Ziffer 5 der Ergänzung der Beschwerde an die Anklagekammer vom 30. Oktober (*im Folgenden "Beschwerdeergänzung" genannt; Beilage d*) hat der BF die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt. Die Anklagekammer ist darauf mit keinem Wort eingegangen, womit das rechtliche Gehör erneut verletzt worden ist.

Darauf ging das Bundesgericht mit keinem Wort ein. Das rechtliche Gehör wurde durch sämtliche nationalen Instanzen hindurch systematisch verweigert.

Zu c: Willkürliche Nichtanwendung von Art 352 Abs 2 StGB (entsprechend Art 356 des revidierten StGB), trotz offensichtlich rechtsmissbräuchlichem Gesuch um Rechtshilfe (Politik mit dem Mittel von Willkürjustiz)

c1

Vor der Anklagekammer machte der BF geltend, die Staatsanwaltschaft habe Art 352 Abs 2 StGB willkürlich nicht angewendet, obwohl das Rechtshilfegesuch offensichtlich missbräuchlich gestellt worden sei. In Ziffer 6 der Beschwerdeergänzung (*Beilage d*) begründete der BF dies ausführlich. Die Anklagekammer ist darauf unbegreiflicherweise nicht eingegangen und argumentierte statt dessen mit Unbestrittenem und Trivialem an der Sache vorbei.

Darauf ging das Bundesgericht mit keinem Wort ein.

c2

So stellt die Anklagekammer fest, ein Betroffener könne nicht verlangen, der ersuchte Kanton müsse das Rechtshilfegesuch gestützt auf Art 352 Abs 2 StGB verweigern und die Strafverfolgung selbst durchführen. Das ist in dieser allgemeinen Formulierung trivial und geht an der Sache vorbei, da der BF nicht das Gegenteil behauptet und kein solches Recht geltend gemacht hat. Der BF hat nicht, wie dies die Anklagekammer fälschlich suggeriert, einen allgemeinen Anspruch auf Anwendung von StGB 352.2 geltend gemacht, sondern ausdrücklich, unübersehbar und unmissverständlich die *willkürliche* Anwendung bzw Nichtanwendung dieser Sondervorschrift gerügt (*Ziffer 6 der Beschwerdeergänzung, Beilage d*). Jeder Betroffene hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass das Recht, auch Art 352 Abs 2 StGB, willkürfrei angewendet und das rechtliche Gehör gewährt wird. Darum geht es in diesem Verfahren, um nichts anderes.

Darauf ging das Bundesgericht mit keinem Wort ein.

c3

Anstatt sich mit der Begründung der geltend gemachten Willkür bei der Nichtanwendung von StGB 352.2 in Ziffer 6 der Beschwerdeergänzung auseinanderzusetzen, hat die Anklagekammer am Kern der Beschwerde vorbei argumentiert, es sei dem ersuchten Kanton verwehrt, zu überprüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die angeforderte Rechtshilfebehandlung gegeben seien. Dies gilt eben gerade nicht, wenn es um die Anwendung vom StGB 352.2 geht, denn von dieser Ausnahmeregelung kann der ersuchte Kanton nach freiem Ermessen Gebrauch machen. Der BF hat darauf schon vor der Anklagekammer deutlich hingewiesen (*Ziffer 6.5 Abs 2 der Beschwerdeergänzung, Beilage d*). Indem die Anklagekammer dies völlig unbeachtet liess, wurde das rechtliche Gehör verweigert.

Darauf ging das Bundesgericht mit keinem Wort ein und hat damit auch selber das rechtliche Gehör verletzt.

c4

Es ist dem ersuchten Kanton nicht verwehrt, StGB 352.2 anzuwenden, weil er zum Schluss kommt, das Rechtshilfebegehren sei missbräuchlich gestellt worden. Indem die Anklagekammer das Gegenteil behauptet (*Ziffer 10, lit. b*), im Widerspruch zur klaren Rechtssituation im vorliegenden Sonderfall von StGB 352.2, ist sie in Willkür verfallen.

Darauf ging das Bundesgericht mit keinem Wort ein.

c5

Indem sich die Anklagekammer mit keinem Wort mit den vom BF unter Ziffer 6 der Beschwerdeergänzung (*Beilage d*) ausführlich dargelegten Gründen für die Anwendung von StGB 352.2 unter den konkreten Umständen auseinandersetzte, wurde das rechtliche Gehör verletzt.

Darauf ging das Bundesgericht mit keinem Wort ein und verletzte das rechtliche Gehör damit auch selber.

c6

Die Anklagekammer hat ihren Entscheid auf den in casu gar nicht vorliegenden Fall allgemeiner Rechtshilfe aufgebaut, so als läge gar kein Sonderfall gemäss StGB 352.2 vor, obwohl sie im Grundsatz anerkannt hatte, dass dieser vorliegt. Der angefochtene Entscheid ist deshalb willkürlich.

Darauf ging das Bundesgericht mit keinem Wort ein.

c7

Die inzwischen erfolgte rechtskräftige Einstellung der Strafuntersuchung bestätigt die vom BF im vorliegenden Nebenverfahren vertretene Auffassung, dass die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen haltlos und die verfügten Zwangsmassnahmen rechtsmissbräuchlich waren und aus politischen Gründen erfolgt sind. Was sonst ist Sinn und Zweck von StGB 352.2, wenn nicht genau in einem solchen Fall die Rechtshilfe verweigern zu können?

Darauf ging das Bundesgericht mit keinem Wort ein.

Zusammenfassung

Alle oben dargelegten Mängel des angefochtenen Entscheides haben sich zum Nachteil des BF auf die Kostenregelung ausgewirkt. Der BF ist damit in einem Strafverfahren, in dem es um die Meinungsäusserungsfreiheit geht, zu Unrecht mit Kosten "bestraft" worden - eine Sanktion, welche geeignet ist, von der Wahrnehmung der Meinungsäusserungsfreiheit abzuschrecken, was offensichtlich auch der versteckte politische Zweck aller im Rahmen dieses Strafverfahrens gegen den BF erlassenen Zwangsmassnahmen und Willkürentscheide ist. Damit aber verletzt der angefochtene Entscheid Artikel 10 EMRK (*Meinungsäusserungsfreiheit*).

Auch darauf ging das Bundesgericht mit keinem Wort ein. Offensichtlich haben die Bundesrichter die Beschwerde des BF überhaupt nicht gelesen oder höchstens diagonal.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Urteil des Bundesgerichts vom 7. August 2007

17. Andere Entscheidungen (*in zeitlicher Reihenfolge*):

- Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau vom 17. Oktober 2006

- Entscheid der Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 13. Februar 2007

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat?

Nein

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

19.

Feststellung der Verletzung von Artikel 6 (*rechtliches Gehör*) und 10 (*Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit*) EMRK.

Entschädigung der Verfahrens- und Parteikosten:

- nationale Verfahrenskosten: 650 Euro

- Anwaltskosten für das nationale Verfahren: 4000 Euro (pauschal reduziert)

- Anwaltskosten für das Verfahren vor dem EGMR (*geschätzt*): 1500 Euro

Total 6150 Euro inkl. Barauslagen, zzgl. MWST 7,6 %

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

21.

- a) Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau vom 17. Oktober 2006
- b) Gesuch um Entscheid über Ausstandspflicht an die Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 23. Oktober 2006
- c) Beschwerde an die Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 23. Oktober 2006
- d) Beschwerde-Ergänzung an die Anklagekammer vom 30. Oktober 2006
- e) Antwort vom 13. November 2006 auf die Stellungnahme von Staatsanwalt Heller
- f) Entscheid der Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 13. Februar 2007
- g) Beschwerde an das Bundesgericht vom 1. Mai 2007
- h) Entscheid des Bundesgerichts vom 7. August 2007

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort St. Gallen

Datum 17. Oktober 2007

(Unterschrift des Beschwerdeführers oder des Bevollmächtigten)

Advokatur am Falkenstein 
lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler
Rechtsanwalt / Urkundsperson
Falkensteinstr.1, Postfach 112
CH-9006 St.Gallen

PS:

Die weitere Abwicklung des Verfahrens wünscht der BF in englischer Sprache